

SATZUNG
des Vereins
“FREUNDE DES VON DER LEYEN-GYMNASIUMS BLIESKASTEL EV”

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Freunde des Vonder Leyen-Gymnasiums Blieskastel eV”
2. Er hat seinen Sitz in Blieskastel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung von Schule und Schülern. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins
 - a. die Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel zu unterstützen,
 - b. Mittel und Preise für besondere Leistungen auf geistigem, musischem und sportlichem Gebiet bereitzustellen,
 - c. Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
 - d. Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen,
 - e. den Kontakt mit den ehemaligen Schülern des Aufbaugymnasiums und des Von der Leyen-Gymnasiums zu fördern,
 - f. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Eltern- und Schülervertretung zu fördern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gesetze.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler des Gymnasiums,
 - b. volljährige Schüler des Gymnasiums,
 - c. ehemalige Schüler beider Blieskasteler Gymnasien,
 - d. Lehrpersonen des Gymnasiums,
 - e. jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - f. jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Personen, welche die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren haben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von einer regelmäßigen Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen oder den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b. das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

5. Gegen den Ausschluss oder die Verweigerung der Aufnahme kann binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses der Verwaltungsausschuss angerufen werden, der sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Schüler des Gymnasiums sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Beide Elternteile eines Schülers gelten in gebührenmäßiger Hinsicht als eine Person.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorsitzende darf nicht Schulleitersprecher des Gymnasiums sein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung der Vorstands- und Verwaltungsausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und den Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

§ 9 Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Schulleiter, der Schulleitersprecher sowie zwei Beisitzer an.
2. Die Beisitzer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Schulleiter und Schulleitersprecher gehören dem Ausschuss kraft Amtes an.
3. Nur Mitglieder des Vereins können dem Verwaltungsausschuss angehören.

§ 10 Tätigkeit des Verwaltungsausschusses

1. Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
2. Für die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses gilt § 8 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch

- Information über die lokale Presse. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Verwaltungsausschusses,
 - b. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt,
 - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses,
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zur Satzungsänderung sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder und der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12 Gewinne, Vermögen, Auflösung des Vereins

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schüler des Gymnasiums gewährleistet sein. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Blieskastel, den 07. November 2003